

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Sondernutzungsgebühren bei Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum in Thüringen

Im Thüringer Sportfördergesetz wird geregelt, dass die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen unentgeltlich zu gewähren ist, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Bei der Nutzung des öffentlichen Raums durch Sportorganisationen fallen jedoch regelmäßig Sondernutzungsgebühren an.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/242** vom 12. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2025 beantwortet:

1. Wie hoch waren in den letzten fünf Jahren die Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlichen Raums durch Sportvereine (bitte nach Jahresscheiben und gestaffelt nach der Summe der Gebühren in den einzelnen Gebietskörperschaften aufschlüsseln)?
2. Wurden Anträge von Sportvereinen auf Sondernutzung öffentlichen Raums in Thüringen abgelehnt (wenn ja, bitte auflisten, welche Anträge in den vergangenen fünf Jahren aus welchen Gründen abgelehnt wurden)?
3. Wurden in den letzten fünf Jahren Bußgeldbescheide in Thüringen erlassen, wenn die Nutzung öffentlichen Raums durch Sportvereine nicht entsprechend angemeldet beziehungsweise beantragt wurde (wenn ja, bitte die Kommunen und die Höhe der Bußgelder benennen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der abgefragte Sachverhalt berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Unter Beachtung des Vorgenannten wird mitgeteilt, dass der Landesregierung keine Erkenntnisse vorliegen.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für Kommunen in Thüringen, in ihren Satzungen Sportvereine von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren für den öffentlichen Raum zu befreien? In welchen Kommunen ist eine solche Gebührenbefreiung eventuell schon geregelt?

Antwort:

Gemeinden können nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in ihrem Zuständigkeitsbereich Sondernutzungsgebühren erheben und hierzu entsprechende Satzungen erlassen. Die Grundsätze, die bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren gelten, sind in § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürStrG vorgegeben. Darüber hinaus sind allgemeine kommunalrechtliche Vorgaben (zum Beispiel § 54 Thüringer Kommunalordnung – Grundsätze der Einnahmebeschaffung) zu berücksichtigen. In Ausübung der ihnen verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung obliegt es den Gemeinden, diese Aufgabe in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob und wenn ja, welche Gemeinden im Einzelnen Gebührenbefreiungen für Sportvereine gewährt haben.

5. Welche Empfehlungen hat die Landesregierung in der Vergangenheit an die Kommunen in Thüringen bezüglich der – kostenpflichtigen oder kostenfreien – Nutzung öffentlichen Raums für nichtkommerzielle Sportveranstaltungen ausgereicht und wo sind diese zu finden?

Antwort:

Entsprechende Empfehlungen seitens der Landesregierung gibt es nicht.

Gruhner
Minister